

RS OGH 1989/1/11 9ObA13/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.1989

Norm

ZustG §4

Rechtssatz

Gemäß § 4 ZustG ist die Betriebsstätte eine Abgabestelle, das heißt, ein Ort, an dem die Sendung dem Empfänger zugestellt werden darf. Dies bedeutet daß die Zustellung nur an einer derartigen Abgabestelle gesetzmäßig ist und dort die Entgegennahme der Sendung vom Empfänger nicht verweigert werden darf.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 13/89
Entscheidungstext OGH 11.01.1989 9 ObA 13/89
Veröff: EvBl 1989/85 S 309 = RZ 1989/27 S 84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0083655

Dokumentnummer

JJR_19890111_OGH0002_009OBA00013_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at